

STATUTEN

Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen "Pro ISSI" besteht ein Verein im Sinne der Art 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

Zweckbestimmung

Artikel 2

Der Verein unterstützt das von ihm mit-initiierte International Space Science Institute (ISSI) in Bern durch

- Öffentlichkeitsarbeit in der Schweiz zu Gunsten der Raumfahrt im allgemeinen und des Instituts im besonderen.
- Organisation von Tagungen am Institut für Mitglieder, Interessenten und Vertreter von Presseorganen.
- Herausgabe der Publikation SPATIUM

Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele im Rahmen der Grundlagenforschung und hat keinen Erwerbszweck.

Mitgliedschaft

Artikel 3

Die Mitgliedschaft erwerben können:

- Natürliche Personen als Einzelmitglieder
- Institutionen des Unterrichts und der Wissenschaft als Kollektivmitglieder
- Juristische Personen der Wirtschaft und der Technik als Kollektivmitglieder

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Artikel 4

Der Vorstand kann einem Mitglied, das seinen Pflichten auch nach gebührender schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet, die Mitgliedschaft entziehen.

Im Falle von Streitigkeiten entscheidet der Präsident letztinstanzlich.

Haftung

Artikel 5

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Organisation

Artikel 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Vereinsversammlung

Artikel 7

Die Vereinsversammlung

- wählt die Mitglieder des Vorstandes
- bestätigt die Kontrollstelle
- entscheidet über Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie die Mitgliederbeiträge und den Voranschlag für das Folgejahr
- beschliesst über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Vorstand

Artikel 8

Der Vorstand besteht aus 3-6 Mitgliedern, die auf zwei Jahre zu wählen sind. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus mindestens einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Sekretär und einem Kassier.

Artikel 9

Der Präsident vertritt den Verein im Stiftungsrat des International Space Science Institutes.

Artikel 10

Der Vorstand trifft die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Massnahmen.

Er kann Unterausschüsse bilden, auch unter Einbezug von Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören und ihnen besondere Aufgaben übertragen.

Kontrollstelle

Artikel 11

Die Vereinsversammlung entscheidet über das Kontrollwesen und die Kontrollstelle.

Dauer und Auflösung

Artikel 12

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist das vorhandene, nicht zweckgebundene Vermögen einer Institution ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden.

Inkrafttreten

Artikel 13

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 8. November 2001 und treten nach Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 28. Oktober 2008 in Kraft.

Bern, 28. Oktober 2008

Der Präsident



Klaus Pretzl

Der Kassier



Hanspeter Schneiter